

## Synopse

### Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse:

Neu: -

Geändert: Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 12. Dezember 2017

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement
	<b>Reglement über Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Ettingen</b>
	Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ettingen beschliesst:
	<b>I.</b>
	Das Reglement vom 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:
<b>Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz</b>	<b>Reglement über Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Ettingen</b>
vom 12. Dezember 2017	
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz,	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz,

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Revidiertes Reglement</b>
SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2aquater und 2aquinques des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG, SGS 833)	SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2aquater und 2aquinques des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG, SGS 833)
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
<b>§1</b> Zweck  Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.	<b>§1</b> Zweck  Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.
<b>§2</b> Geltungsbereich  Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin für Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim oder Spitaleintritt in der Gemeinde Ettingen die Niederlassung hatten.	<b>§2</b> Geltungsbereich  Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin für Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim oder Spitaleintritt in der Gemeinde Ettingen die Niederlassung hatten.
	<b>§3</b> Definition  <sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.  <sup>2</sup> Finanzierungslücken sind: a. Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für die Unterbringung und Betreuung. b. Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement
	<sup>3</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.
<p><b>§3</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.</p>	<p><b>§4</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag der Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge an eine externe Stelle delegiert.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Revidiertes Reglement</b>
<p><b>§4</b> Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, mit denen die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim leben würde, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p>	<p><b>§5</b> Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe der Versorgungsregion BPA Leimental.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, welche nicht der Versorgungsregion BPA Leimental angeschlossen sind, wird auf maximal denjenigen Betrag begrenzt, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental leben würde.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental massgebend. Sofern in zumutbarer Frist kein entsprechend geeigneter Platz verfügbar ist, werden die Zusatzbeiträge für das nächst teurere Heim oder Spital in der eigenen oder einer angrenzenden Versorgungsregion übernommen, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>
	<p><b>§6</b> Ausrichtung der Zusatzbeiträge</p> <p>Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.</p>
<p><b>§5</b> Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p>	<p><b>§7</b> Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Revidiertes Reglement</b>
<p><sup>1</sup> Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge können bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert werden, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p><sup>2</sup> Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.</p>	<p><sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung an die Gemeinde verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.</p> <p><sup>2</sup> Müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner mangels eines geeigneten Platzes in Alter- und Pflegeheimen innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental in ein teureres Alters- und Pflegeheim eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich in einem Alters- und Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental aufgehalten hätte.</p> <p><sup>3</sup> Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben und Begünstigten. Diese sind bis zur Höhe des Freibetrags zur Rückzahlung verpflichtet. Die Höhe des Freibetrags ist in der Verordnung geregelt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Ehepaaren entsteht eine Rückforderungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Abs 3 noch immer gegeben sind.</p> <p><sup>5</sup> Bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der rückzahlungspflichtigen Person bzw. Personen auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.</p>
<p><b>§6</b> Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum</p>	<p><b>§8</b> Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum</p>

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement
<p><sup>1</sup> Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.</p> <p><sup>2</sup> Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.</p>	<p><sup>1</sup> Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss.</p> <p><sup>2</sup> Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.</p>
<p><b>§7</b> Übergangsregelung</p> <p>Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, sind die §§ 4 und 5 dieses Reglements nicht anwendbar.</p>	<p><b>§9</b> Übergangsregelung</p> <p>Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, sind die §§ 7 und 8 dieses Reglements nicht anwendbar.</p>
<p><b>§8</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§10</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemäss §4 Abs. 3 delegierten Stelle kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>
<p><b>§9</b> Verordnung</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Revidiertes Reglement</b>
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	
	<b>§11</b> Aufhebung bisherigen Rechts  Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 12. Dezember 2017 aufgehoben.
<b>§10</b> Inkrafttreten  Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	<b>§12</b> Inkrafttreten  Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Dezember 2017.
Von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2017 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 26. Januar 2018 genehmigt.	Von der Gemeindeversammlung am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.